

COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit
Screening der Zonen GOND_05 und GOND_14

Oktober 2013



Auftraggeber :



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : www.junglinster.lu

Erstellt von:



aufgestellt, Oktober 2013

Dipl. Umweltwissenschaftler Dr. Marco Hümann

geprüft, Oktober 2013

Dipl.-Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



20100381





Inhalt

1	Einleitung	5
	Ausgangssituation und Zielsetzung	5
2	Lage der Zonen GOND_05 und GOND_14	9
2.1	Lage im Raum.....	9
2.2	Lage der Zonen GOND_05 und GOND_14 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete	11
3	Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekten. 12	
4	Beschreibung der Biotoptypen innerhalb der Plangebiete und deren direkter Umgebung	14
5	Kurzbeschreibung des potentiell betroffenen IBA-Vogelschutzgebietes	17
	IBA-Vogelschutzgebiet "Région de Junglinster"(LU017)	17
6	Potentielle Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet.....	19
6.1	Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen	21
6.2	Potentielle Auswirkungen auf Zielarten	21
6.3	Potentielle Auswirkungen auf Arten nach der Annexe IV der FFH-Direktive 92/43/CEE, gemäß der Annexe VI des loi protection de la nature et des ressources naturelles, 2004.....	24
7	Zusammenfassung und Bewertung	29
8	Empfohlene Minderungsmaßnahmen und Kumulative Betrachtung	30
9	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	33
10	Fazit.....	34
	Quellenverzeichnis.....	35
	Literatur	35
	Internetquellen	35
	Sonstige Quellen	35





Abbildungen

- Abb. 1:** Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
- Abb. 2:** Die Lage der Planflächen GOND_05 und GOND_14 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).
- Abb. 3:** Die Lage der Planflächen GOND_05 und GOND 14. Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; Bing Maps 2012
- Abb. 4:** Planflächen GOND_05 und GOND_14 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete (Bing Maps 2012)
- Abb. 5:** Planungen in der Ortschaft Gonderange im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster
- Abb. 6:** Planungen in Gonderange und Junglinster im Kontext der Schutzgebiete; grün = IBA, grau = FFH, Kreis = Standort gepl. Biogasanlage (Bing Maps 2012)
- Abb. 7:** Biotoptypen auf den Zonen GOND_05 und GOND_14 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES
- Abb. 8:** Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf der Planfläche. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.
- Abb. 9:** Aktuelles Luftbild der Planflächen GOND_05 und GOND_14 (Bing Maps 2012)
- Abb. 10:** GOND_05; Blick nach Nordosten
- Abb. 11:** GOND_05; Blick nach Osten
- Abb. 12:** GOND_14; Blick nach Nordosten
- Abb. 13:** GOND_14; Blick nach Westen
- Abb. 14:** Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites
- Abb. 15:** Empfohlene Flächenrücknahme auf den Zonen GOND_05 und GOND_14 (gestricheltelinie = neue Flächenabgrenzung; schraffierte Flächen = Herausnahmen)
- Abb.16:** Empfohlene Servituten auf den Zonen GOND_05 und GOND_14 (gepunktete Flächen = Servituten „Urbanisation“)
- Abb. 17:** Schematischer, mehrstufiger Aufbau einer Hecke

Tabellen

- Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007
- Tab. 2:** Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)
- Tab. 3:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)
- Tab. 4:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA- Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)





1 EINLEITUNG

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22 Mai 2008¹ sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Ergänzend zu der SUP, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, und der sich hieraus ergebenden potentiellen Gefährdung dieser Gebiete, der geschützten Arten oder Lebensräume, die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.

Diese Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier im Speziellen auf die **Zonen GOND_05 und GOND_14**. Die beiden Planflächen werden im vorliegenden Screening aufgrund ihrer Nähe zueinander sowie ihres vergleichbaren potentiellen Impaktes auf das Schutzgebiet zusammen behandelt. Beide Zonen sollen als **Zone d'habitation 1 (HAB-1)** überplant werden. Nähere Projektangaben können dem Kap. 2 und 3 entnommen werden.

Die Plangebiete befinden sich im Osten von Gonderange. Hierbei reichen die Planflächen in das IBA-Vogelschutzgebiet² LU017 „Région de Junglinster“ hinein, wobei Zone GOND_14 komplett im Schutzgebiet liegt. Die potentiellen Effekte der Überplanung des Terrains auf die Schutzziele, die Zielarten sowie besondere Habitats sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten.

Weiterhin gilt es, etwaige Effekte auf die national und international bedeutsame Vogelart *Lanius excubitor* (Raubwürger) näher zu betrachten, da die Planflächen auch in ein auskartiertes Revier dieser Art hinein reichen.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Minderungsmaßnahmen zu erheblichen Umweltauswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

² IBA = Important Bird Area (<http://www.birdlife.org/>)





Nachfolgend ist der für die Impaktnotiz maßgebliche Artikel 12 dargestellt:

Loi du 21 décembre 2007³

«Art. 12. Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt darüber hinaus für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für international anerkannte IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

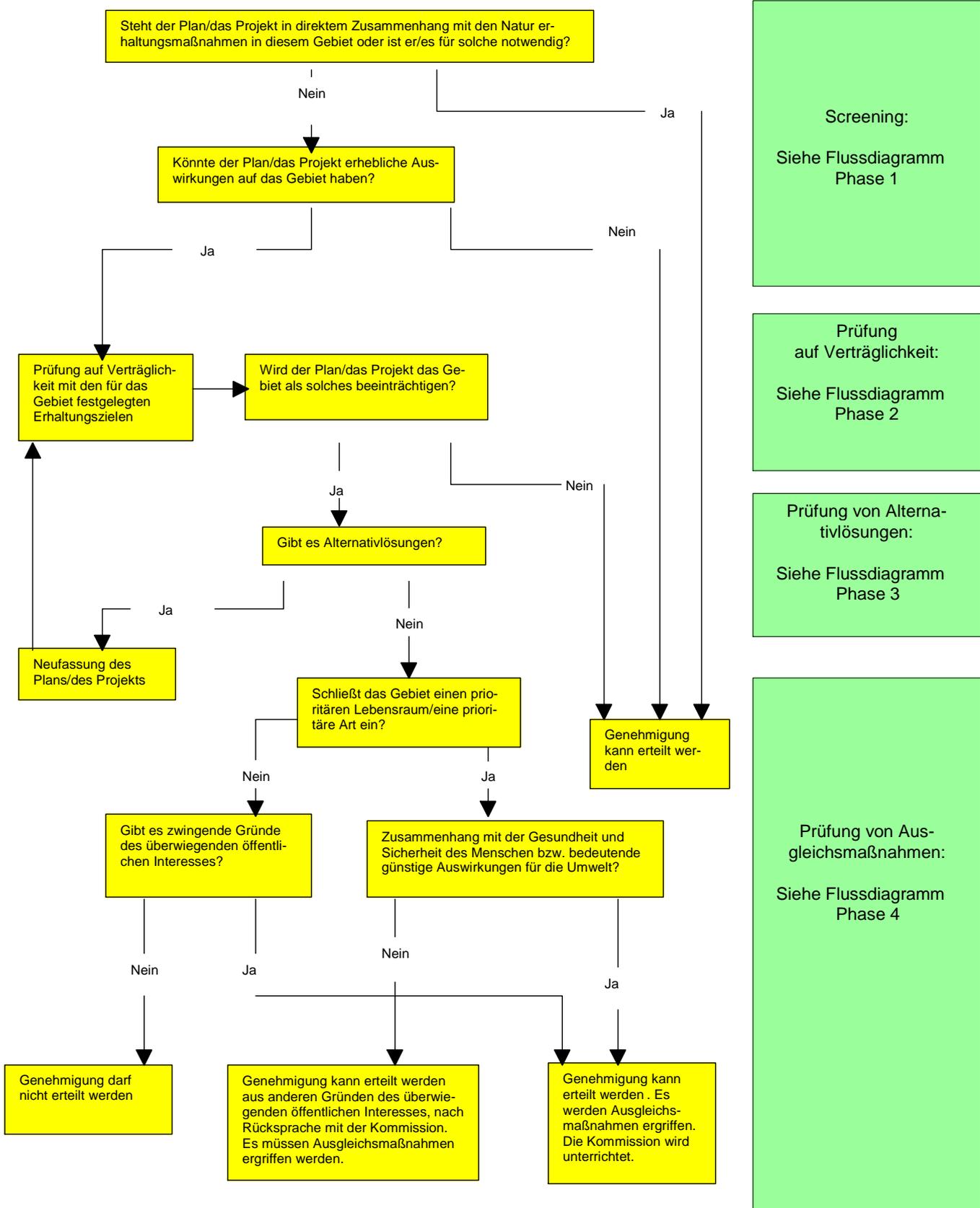
Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. nachfolgendes Ablaufschema (Abb. 1).

³ Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
(Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)





Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, Screening oder FFH-Vorprüfung genannt. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt hier das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist jedoch zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient, oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Stellt sich bei dem Screening der **Zonen GOND_05 und GOND_14** heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten oder etwaige prioritäre Lebensraumtypen der Schutzgebiete bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, so ist eine tiefergehende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen (Abb. 1).





2 LAGE DER ZONEN GOND_05 UND GOND_14

2.1 LAGE IM RAUM

Die Zonen GOND_05 und GOND_14 liegen im Osten der Ortschaft Gonderange, wobei sich Zone GOND_05 innerhalb und GOND_14 außerhalb des genehmigten Perimeters befindet.

Planfläche GOND_05 misst ca. 3,78 ha, grenzt an bestehende Bebauung an und liegt im Dreieck der Rue d'Eschweiler (westliche Begrenzung) und der Rue de Wormeldange (südliche Begrenzung).

GOND_14 ist ca. 1,16 ha groß, grenzt östlich an die Planfläche GOND_05 an und wird ebenfalls südlich von der Rue de Wormeldange begrenzt.

Es ist geplant die Zonen als HAB-1 Wohnbebauung auszuweisen.

Die Flächen sind geprägt von mesophilem Grünland, Bebauung ohne bedeutende Vegetation und Baumreihen (OBS 2007) wobei einige Elemente nach Art.17 geschützt sind. Innerhalb der Zonen sind keine Oberflächengewässer gelegen. Die Ernz noire befindet sich ca. 60 m westlich der Zone GOND_05, ist jedoch durch den C. R. 132 von dieser getrennt. Die Planflächen liegen auf einer Höhe von ca. 320 - 332 m ü. NN.

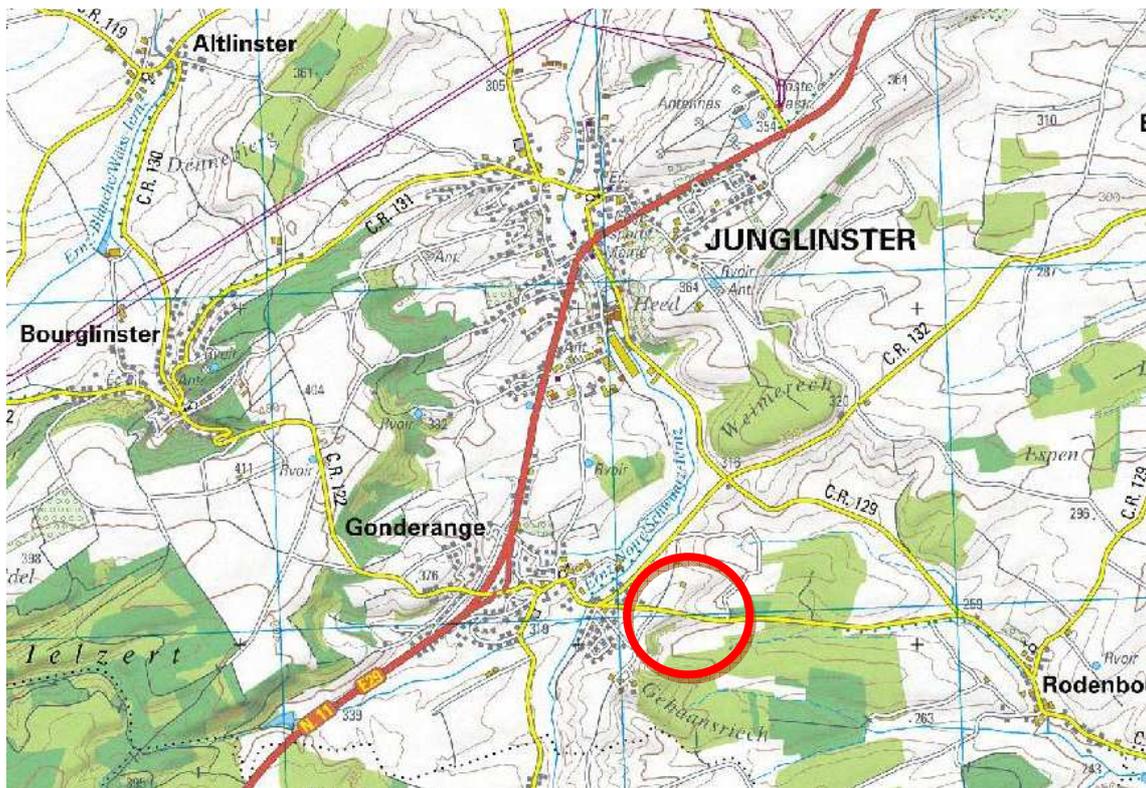


Abb. 2: Die Lage der Planflächen GOND_05 und GOND_14 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).





Abb. 3: Die Lage der Planflächen GOND_05 und GOND_14. Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; (Bing Maps 2012)





2.2 LAGE DER ZONEN GOND_05 UND GOND_14 IM KONTEXT DER UMGEBENDEN SCHUTZGEBIETE

Die beiden Plangebiete im Osten der Ortschaft Gonderange ragen zu großen Teilen in das IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“ hinein (GOND_05) bzw. liegen komplett darin (GOND_14; siehe Abb. 4). Das genannte Vogelschutzgebiet wird im Falle einer Planrealisierung durch die Flächeninanspruchnahme direkt beschnitten. Insgesamt würden die Flächen rd. 4,36 ha des Schutzgebietes überplanen, was einem Anteil von 0,14 % der Schutzgebietsgesamtfläche entspricht.



Abb. 4: Planflächen GOND_05 und GOND_14 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete; grün = IBA-Vogelschutzgebiet LU017, gelb = Raubwürger-Revier (Bing Maps 2012)

Außer der Beschneidung des IBA-Vogelschutzgebietes ist zu beachten, dass die Plangebiete zusätzlich in ein Raubwürger-Revier hineinragen, welches sich nordöstlich des Gemeindegebietes befindet (Abb. 4).

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle erwähnt, dass sich ein Teil des FFH-Gebietes LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg – Faascht“ südöstlich in ca. 300 m Entfernung befindet. Aufgrund der großen Entfernung wird nicht davon ausgegangen, dass die Planung negative Effekte auf das Schutzgebiet bedingt. Aus diesem Grund wird das FFH-Gebiet im vorliegenden Screening nicht berücksichtigt.





3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Zusammen haben die beiden Plangebiete eine Größe von ca. 4,94 ha. Zone GOND_05 nimmt wie erwähnt 3,78 ha ein. GOND_14 ist 1,16 ha groß. Die Planflächen im Osten von Gonderange sind zwei von insgesamt neun Flächen in dieser Ortschaft, die im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Junglinster überplant und hinsichtlich ihrer Effekte auf die Umwelt geprüft werden sollen (siehe Abb. 5). Die beschriebenen Flächen sollen beide als Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden.

Zones d'habitation 1 zeichnen sich durch eine vorwiegende Wohnnutzung aus, wobei aber unter anderem auch kommerzielle, handwerkliche oder administrative Nutzungen tolerierbar sind. So sind in diesen Zonen hauptsächlich Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Häuserreihen zu finden.

Die Zonen dürfen nicht weniger als 90 % der Fläche zur Wohnnutzung verwendet werden. Von der 90 %-Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Charakteristiken der Fläche dies verlangen.

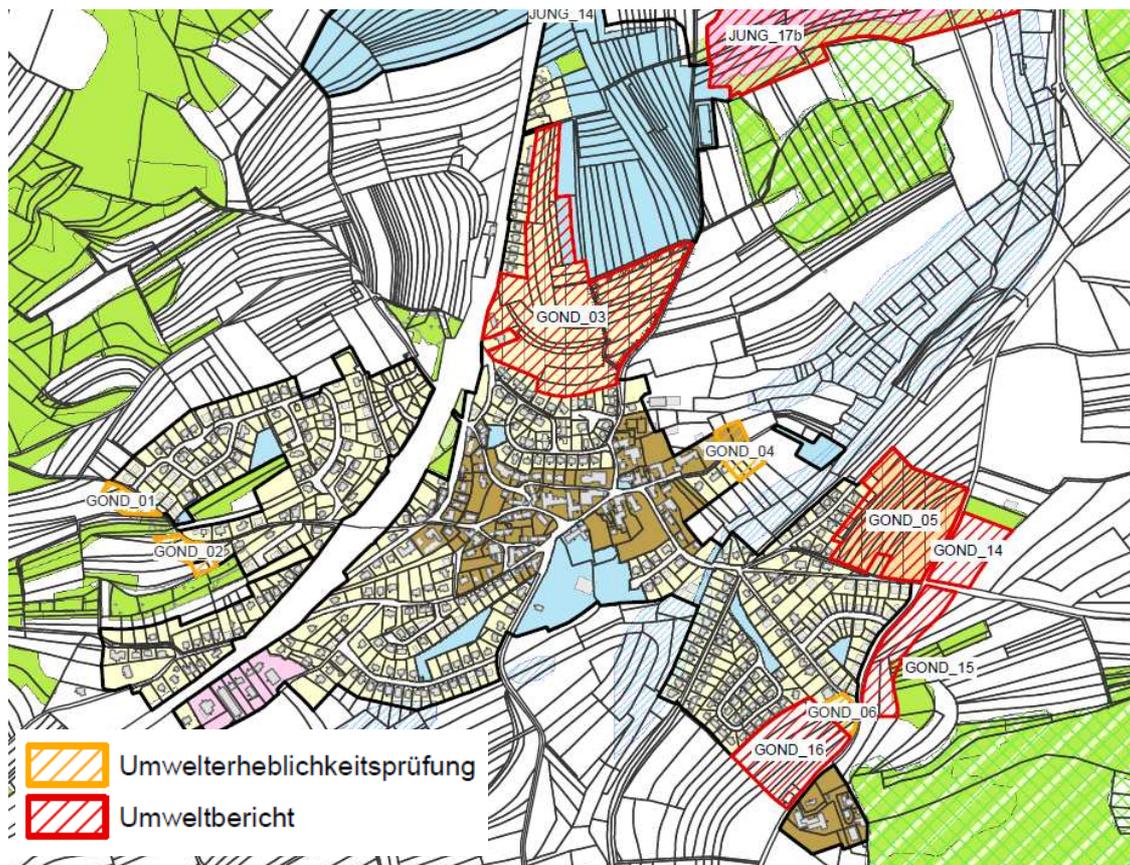


Abb. 5: Planungen in der Ortschaft Gonderange im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster





In Bezug auf das im Kapitel 2.2 angesprochene Schutzgebiet ist darauf hinzuweisen, dass es durch die übrigen Planungen der Ortschaften Gonderange und Junglinster zu kumulativen Effekten kommen kann (siehe Abb. 6).

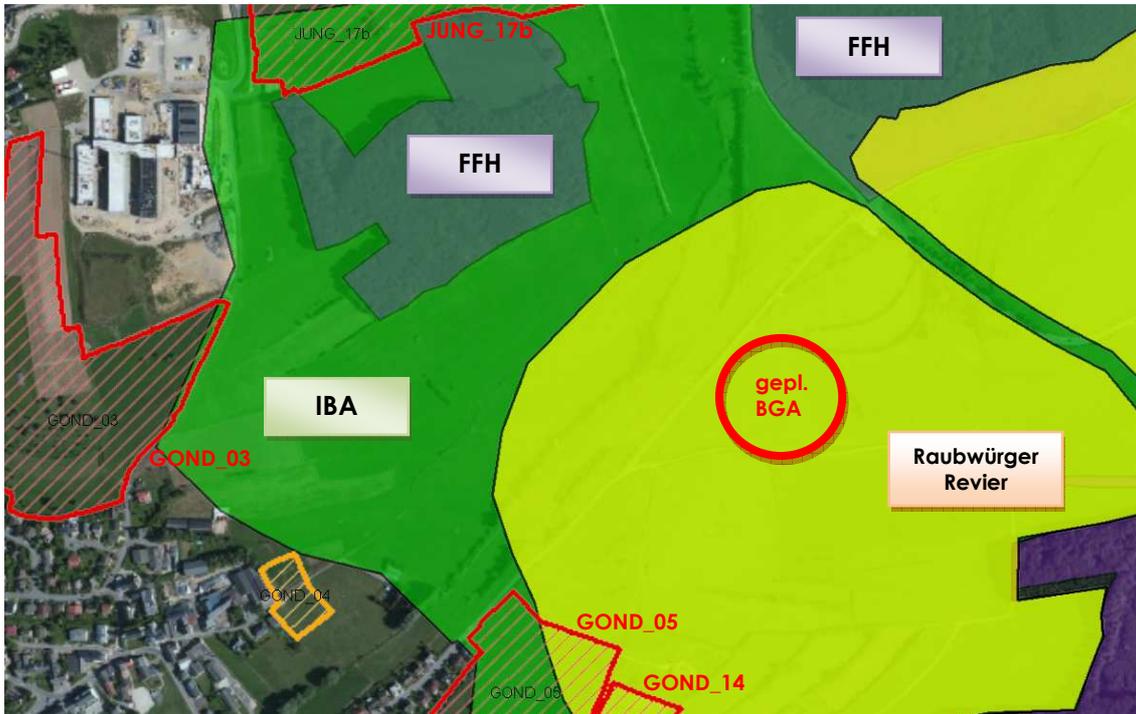


Abb. 6: Planungen in Gonderange und Junglinster im Kontext der Schutzgebiete; grün = IBA, grau = FFH, Kreis = Standort gepl. Biogasanlage (Bing Maps 2012)

So liegen außer den Zonen GOND_05 und GOND_14 ebenfalls die Planflächen JUNG_17b, GOND_04 und GOND_03 in direkter Nachbarschaft der Schutzgebiete oder sogar teilweise bzw. vollständig innerhalb der geschützten Areale.

Darüber hinaus ist auf die im Bau befindlichen Projekte des Contournement de Junglinster und des Lycée à Junglinster nördlich des Plangebietes hinzuweisen, die zusammen mit den übrigen geplanten Maßnahmen dazu führen, dass die Schutzgebiete zum Westen hin gänzlich abgeschottet werden.

Zuletzt muss in diesem Zusammenhang eine geplante und genehmigte Biogasanlage erwähnt werden, die innerhalb des IBA-Gebietes LU017 sowie in einem Raubwürger-Revier errichtet werden soll (Abb. 6).

Im Kapitel 8 „Kumulative Betrachtung“ wird nochmals auf diese Gegebenheiten eingegangen.





Die ökologisch wertvollen Grünstrukturen der Planflächen sollten erhalten und in die zukünftige Planung integriert werden. Ist ein Erhalt nicht möglich, so werden angemessene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die nach Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu berechnen sind (siehe Kap. 9).

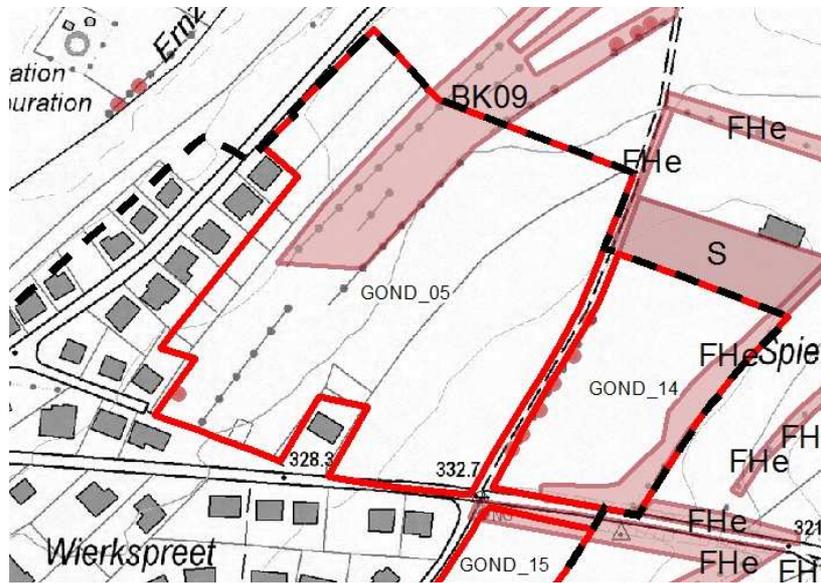


Abb. 8: Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen GOND_05 und GOND_14. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.

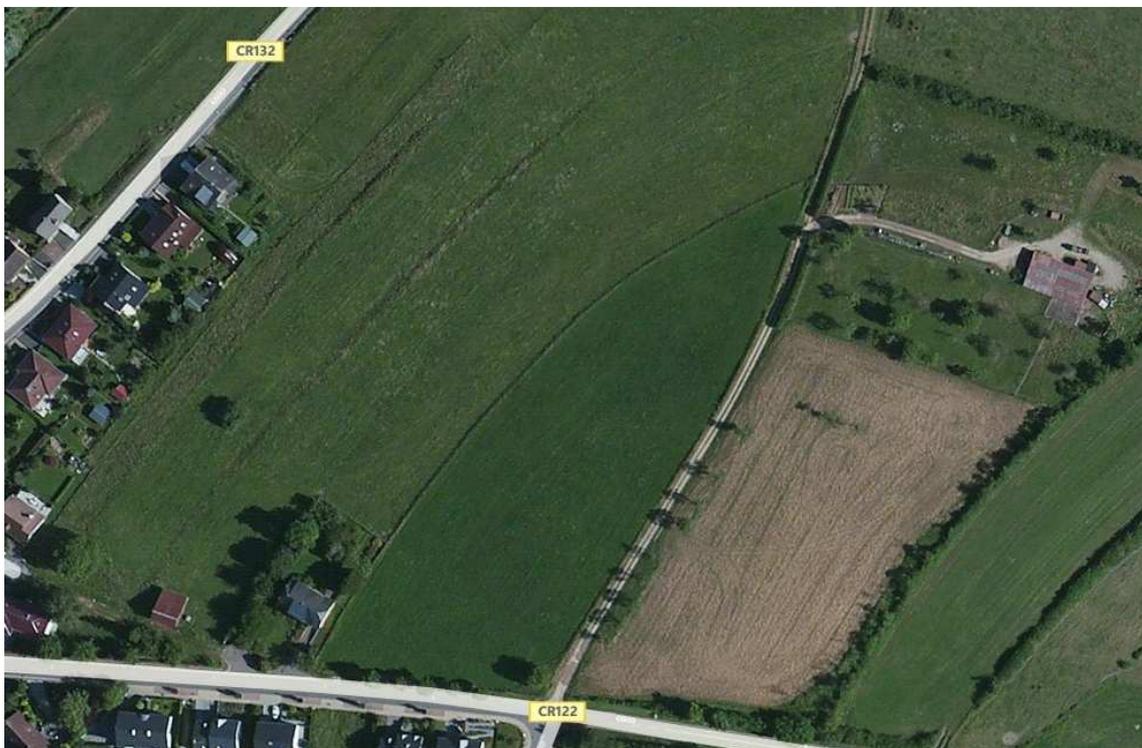


Abb. 9: Aktuelles Luftbild der Planflächen GOND_05 und GOND_14 (Bing Maps 2012)





Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck der Strukturen des Plangebietes und dessen näherer Umgebung.



Abb. 10: GOND_05 Blick nach Nordosten



Abb. 11: GOND_05 Blick nach Westen



Abb. 12: GOND_14 Blick nach Nordosten



Abb. 13: GOND_14 Blick nach Osten





5 KURZBESCHREIBUNG DES POTENTIELL BETROFFENEN IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zum betroffenen Schutzgebiet stammen aus dem offiziellen Datenblatt; abrufbar über www.birdlife.org.

In den nachfolgenden Beschreibungen werden auch die Zielarten des Schutzgebietes aufgelistet.

IBA-VOGELSCHUTZGEBIET "RÉGION DE JUNGLINSTER"(LU017)

Die Ortschaft Gonderange befindet sich südöstlich des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (Abb. 14). Das Schutzgebiet ist mit 3192 ha sehr groß, wobei es sich hauptsächlich über den östlichen Teil der Gemeinde Junglinster erstreckt und sich auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinden Biver, Bech, Betzdorf und Niederaanven fortsetzt. Vom IBA-Gebiet werden Höhenlagen von 230 -366 m eingenommen.

Unter den im Schutzgebiet brütenden Vögeln werden der Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) gelistet. Diese Arten werden zusammen mit der Kornweihe (*Circus cyaneus*) ebenfalls als Zielarten des Schutzgebietes geführt (Tab.2).

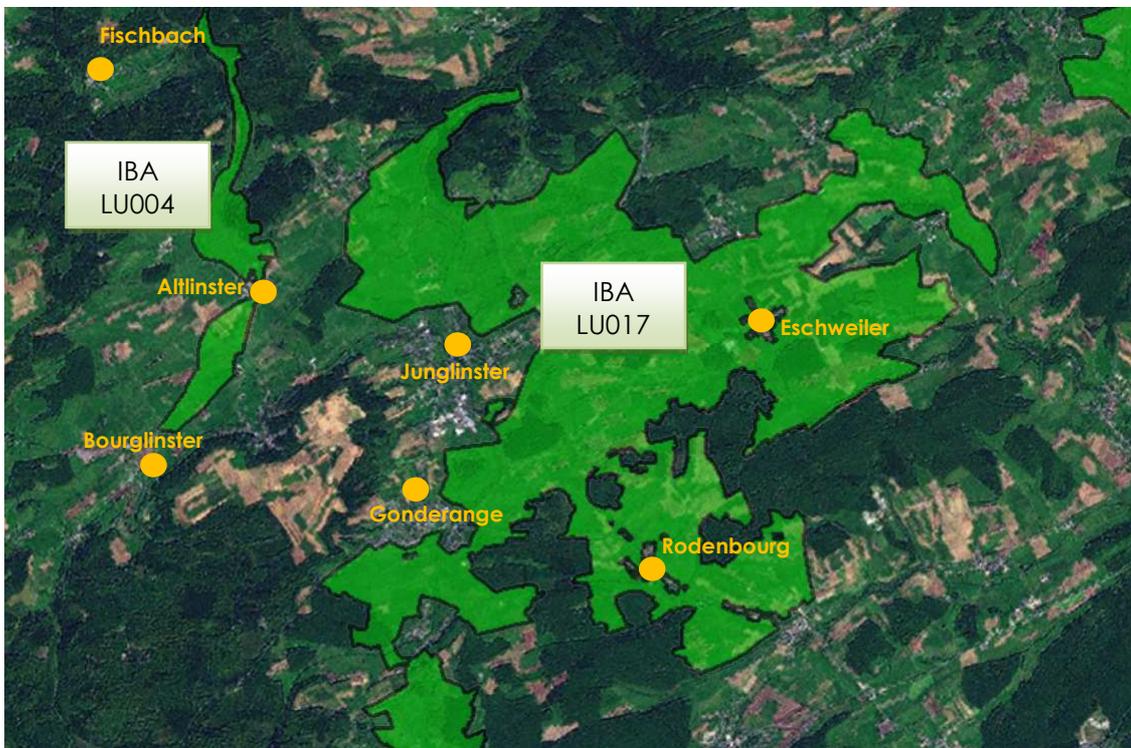


Abb. 14: Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites





Die folgende Tabelle listet die Vögel auf, welche im IBA-Gebiet „Région de Junglinster“ (LU017) als Zielarten definiert sind.

Tab. 2: Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)

Lateinischer Name	Deutscher Name
Circus cyaneus	Kornweihe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan





6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung der Zonen GOND_05 und GOND_14 Auswirkungen auf das genannte Schutzgebiet oder dessen Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden.

Das gesamte Konfliktpotential muss in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

Tab. 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u.





	Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zonen GOND_05 und GOND_14 werden hinsichtlich der möglichen, betroffenen prioritären Lebensräume und nach den Zielarten des Schutzgebietes betrachtet.

Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- **1-1 Überbauung/Versiegelung**
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung. Wirkt sich direkt auf den belebten Oberboden, die Infiltrationsleistung und die Retention aus. Außerdem wird das IBA-Gebiet LU017 durch die Überplanung direkt beschnitten. Die rd. 4,36 ha entsprechen ca. 0,14 % der Gesamtschutzgebietsfläche, was als unerheblicher Verlust bewertet wird (kumulative Effekte, siehe Kap.8).
- **2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen**
Rodung der vorhandenen Grünstrukturen inkl. nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützter Biotope wie Baumreihen oder Feldhecken. Die geschützten Strukturen sollten erhalten und in die künftige Planung integriert werden. Ein Verlust der Grünstrukturen durch die Überplanung bringt die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen mit sich, die durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden müssen (Kap. 9).
- **2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik**
Durch eine Überplanung der beschriebenen Zonen wird der Störungsdruck in Richtung des nördlich gelegenen Raubwürger-Reviere deutlich erhöht. Auch wenn die Zonen nicht übermäßig strukturreich erscheinen, so bilden doch vor allem die nach Art. 17 geschützten Biotope wichtige Strukturelemente für die national und international geschützte Art. Weitreichende Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich einer Strukturverbesserung im direkten Umfeld der Plangebiete sollten im Falle einer Flächeninanspruchnahme realisiert werden. Zudem wird eine partielle Flächenreduktion dringend empfohlen (Kap. 8).
- **3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds**
Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Direkter Einfluss auf das Schutzgut Boden. Hierdurch vor allem Veränderungen des Landschaftswasserhaushaltes, was ein leistungsfähiges Siedlungswassermanagement erfordert. Keine erheblichen Effekte hinsichtlich des umgebenden Schutzgebietes.





- **3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse**
Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur aufgrund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirkt sich nur sehr kleinräumig aus. Nicht erheblich bezogen auf das Schutzgebiet.
- **5-1 Akustische Reize (Schall)**
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während der späteren Nutzung (u. a. Lärm durch Anwohner, Fahrzeuge, etc.).
- **5-2 Bewegungen (optische Reize)**
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie später während der Nutzung des Geländes.
- **5-3 Licht (auch: Anlockung)**
Die Wirkung von Licht bezieht sich neben der Irritation vor allem auf die Gefährdung durch Anlockung. Insekten, wie Zweiflügler, Käfer und nachtaktive Schmetterlinge sind betroffen, da sie vom Licht angelockt eine leichte Beute für Räuber, wie Fledermäuse darstellen.

6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Die vorliegende Datenbasis liefert keinen Hinweis darauf, dass sich auf den Planflächen GOND_05 und GOND_14 prioritäre Lebensraumtypen befinden (siehe Kapitel 4). Von der Errichtung von Gebäuden auf diesen Plangebieten geht demnach keine Gefährdung für prioritäre Lebensraumtypen aus.

6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das IBA-Schutzgebiet LU017 „Région de Junglinster“ wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt.

Darüber hinaus wird eine Betrachtung der **Annexe IV Arten der FFH-Direktive 92/43/CEE** der in Luxemburg präsenten Arten angeschlossen (Kap. 6.3).





Arten:

Vögel:

- *Circus cyaneus* – Kornweihe

Die Kornweihe bewohnt großflächig offene Landschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Heideflächen, Dünen, Marschland, aber auch junge Aufforstungsbestände. Ganz selten werden Felder in Anspruch genommen. Sie ist weniger stark an Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände gebunden, wie die Rohrweihe. Sie ernährt sich von Säugetieren, aber auch von Kleinvögeln und jungen Wat- und Entenvögeln. **Areale wie die beiden Plangebiete, bieten der Kornweihe kein bevorzugtes Habitat. Von der COL werden demgemäß auch keine Nachweise der Art im Bereich der betreffenden Flächen geliefert. Die Planung bedingt daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielart.**

- *Lanius collurio* - Neuntöter

Das kennzeichnende Merkmal dieser Art ist das Aufspießen ihrer Beute auf Dornen von Hecken und Sträuchern. Hierfür werden vor allem die Schlehe (Schwarzdorn) und die Weissdornarten benutzt. Ihre Nahrung setzt sich vor allem aus Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen zusammen, wobei auch Kleinsäuger und Jungvögel gejagt werden. Diese Ansprüche an das Habitat werden in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen bestens erfüllt (Heckenlandschaften, Streuobstwiesen). Die Sträucher und Hecken werden weiterhin noch als Nistplatz und als Warte für die Jagd genutzt. Im Vergleich zum Raubwürger sind sie weniger anspruchsvoll hinsichtlich des Lebensraumes. In Luxemburg steht die Art auf der Vorwarnliste. **Der Neuntöter ist im nordöstlich der Planflächen gelegenen Raubwürger-Revier nachgewiesen worden (COL-Daten). Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelsichtungen. Weitau mehr Nachweise finden sich weiter nordöstlich zwischen Junglinster und Eschweiler in Habitaten, die aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung wesentlich interessanter für die Art sind als die siedlungsnah gelegenen und relativ unstrukturierten Zonen GOND_05 und GOND_14. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen negativen Einflüssen.**

- *Lanius excubitor* - Raubwürger

Der Raubwürger bevorzugt als Brutgebiet offene, reich strukturierte Gebiete wie z. B. große Waldlichtungen, Kahlschläge, Heiden, Moore, extensive Wiesen, Brachen mit Feldgehölzen und Streuobstwiesen mit Einzelbäumen, Strauchgruppen, Hecken und anderen Strukturen. Eine gute Rundumsicht ist erforderlich. Der Bodenbewuchs sollte niedrig und schütter sein. Dornige Gehölze begünstigen das Vorkommen, denn sie werden genutzt, um Beutetiere, Kleinsäuger, Klein- und Jungvögel, große Insekten oder Reptilien aufzuspießen. **Wie bereits erwähnt reichen beide**





Planflächen GOND_05 und GOND_14 in ein Raubwürger-Revier hinein. Mit einer Erhöhung des Störungsdrucks auf die scheue Art muss demnach gerechnet werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Raubwürger können folglich nicht ausgeschlossen werden. Mittels verschiedener Minderungsmaßnahmen kann jedoch das Ausmaß der negativen Beeinflussung verringert werden (siehe Kap. 8). Zum einen wird eine partielle Flächenrücknahme im Norden der Planfläche GOND_05 und im Osten der Zone GOND_14 dringend empfohlen (siehe Abb. 15). Desweiteren sollten breite Servituten „Urbanisation“ (mind. 10 m) mit dichter und hoher Bepflanzung an der kompletten nördlichen Grenze der Zone GOND_05 und der östlichen Grenze der Zone GOND_14 angelegt werden. Strukturverbessernde Maßnahmen im Raubwürger-Revier selbst würden die übrigen Handlungen sinnvoll ergänzen; auch im Hinblick auf die geplante und genehmigte Biogasanlage, die ebenfalls im Revier der geschützten Art errichtet werden soll (Abb. 16). Erhebliche Beeinträchtigungen des Raubwürgers können nicht ausgeschlossen und nur durch die in Kap. 8 beschriebenen Maßnahmen in einem beschränkten Maße verringert werden. Eine tiefergehende Untersuchung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wird empfohlen.

- *Milvus migrans* - Schwarzmilan

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem gewässerreiche Landschaften und brütet häufig in Eichenmischwäldern oder Hart- und Weichholzaunen. Er ernährt sich oft von kranken oder toten Fischen, was die Nähe des bevorzugten Lebensraumes zu Gewässern erklärt. Weiterhin erbeutet er aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel, Amphibien, Reptilien, Regenwürmern und Insekten. Auch Mülldeponien können als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Die Horstbäume liegen in geringer Entfernung zum Waldrand, so erreicht der Schwarzmilan schnell offene Landschaften, die er neben den Gewässern als Jagdhabitat benutzt. In Luxemburg hat sein Bestand in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. **Generell ist die Umgebung des Plangebietes mit den offenen strukturierten Landschaften und Waldbeständen als Habitat des Schwarzmilans geeignet.** Im Bereich des Planungsareals selbst sind jedoch keine Sichtungen durch die COL erfasst. Aufgrund der Lage und den vorteilhafteren Bedingungen in der umgebenden Landschaft ist die Fläche nicht als Bestandteil des Jagdraums anzusehen. Daher werden keine Effekte durch die Planung auf die Zielart erwartet.

- *Milvus milvus* - Rotmilan

Im Lebensraum des Rotmilans kommt sowohl Wald als auch waldfreies Gelände vor. Den Wald nutzt er als Brut- und Ruhehabitat und das waldfreie Gelände als Nahrungshabitat. Deshalb erweist sich eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) als geeigneten Lebensraum für den Rotmilan. Hohe Bäume dienen ihm zum Anlegen seiner Horste, die sich meist in der Waldrandzone befinden.





Typischerweise legt er sein großes Nest auf alten, großkronigen Buchen an. Grünlandgebiete (Wiesen), welche mit verschiedenen Nutzungen versehen sind, gehören zu seinen bevorzugten Jagdhabitaten. Weiterhin können Mülldeponien als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugetern, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. **Im östlich der beschriebenen Planflächen gelegenen, bewaldeten Bereich des FFH-Gebietes LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg – Faascht“ ist der Rotmilan bereits nachgewiesen worden. Auf der Fläche des Planungsgebietes selbst fehlen jedoch entsprechende Nachweise. Besonders aufgrund der Siedlungsnähe der Planflächen wird auch nicht davon ausgegangen, dass es sich bei den Plangebietes um ein bevorzugtes Jagdhabitat des Rotmilans handelt. Eine Planrealisierung wirkt sich daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht negativ auf das Vorkommen der Zielart aus.**

6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER FFH-DIREKTIVE 92/43/CEE, GEMÄß DER ANNEXE VI DES LOI PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, 2004

Im Rahmen des Screenings zur Bauflächenerweiterung sind außer zu den Zielarten des betroffenen Schutzgebietes auch Aussagen zur potentiellen Gefährdungssituation der pauschal geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive zu treffen.

Aufgrund der Lage der Planflächen, der vorherrschenden Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstruktur **sind generell keine für Luxemburg relevanten Arten nach Annexe IV der FFH-Directive (92/43/CEE) auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten.**

Zwei Ausnahmen müssen hier jedoch getroffen werden:

Die erste Ausnahme stellt die **Gruppe der Fledermäuse** dar, von denen einige Arten grundsätzlich auf Grünland und den strukturierten Ortsrandbereichen jagen. Laut Stellungnahme von ProChirop (2012) ist davon auszugehen, dass im Falle einer Flächeninanspruchnahme eine Beeinflussung von Annexe II und IV Arten in Form von Jagdhabitatsverlust zu befürchten ist (vgl. nachfolgende Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch vom 12.11.2012). Speziell im Zusammenwirken der beiden Zonen GOND_05 und GOND_14. Zudem können die Hecken und Baumreihen als Flugrouten in die freie Feldflur dienen. **Erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Fledermäuse können daher kaum ausgeschlossen werden. Maßnahmen, die die Effekte mindern aber nicht gänzlich verhindern können, sind ähnlich zu den bereits beim Raubwürger genannten. So erscheint auch hinsichtlich der Fledermäuse eine massive Abschirmung der Planfläche durch breite Servituten „Urbanisation“ verbunden mit einer partiellen Flächenrücknahme (siehe Abb. 15) bzw. eine Beschränkung der Bebauung angebracht. Heckenartige Servituten können von den Fledermäusen als Flugrouten genutzt werden und bilden ein neues Jagdhabitat.**





Die zweite Ausnahme bildet die geschützte **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. Das sehr breit gefächerte Spektrum möglicher Nahrungsquellen, wie Blätter, Keimpflanzen, Knospen, Blüten, Früchte, Gehölzsaamen (Buchecker, Eicheln, Hasel- und Walnüsse) oder Früchte verschiedener Obstbäume, erlaubt es der Haselmaus in der Landschaft sehr weiträumig verbreitet zu sein. Neben Laubwäldern und deren Ränder gehören zum Lebensraum Parkanlagen, Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Brachland. Die Individuendichte schwankt und ist unter anderem abhängig von den vorhandenen Strukturen im Lebensraum. In Luxemburg liegen Nachweise aus allen Landesteilen vor, die Häufigkeit kann jedoch nicht genau angegeben werden. **Aufgrund der vorhandenen Datenbasis ist ein Vorkommen der beschriebenen Art im Bereich der Planfläche nicht bekannt. Eine Besiedlung des Areals kann insbesondere aufgrund der Heckenstrukturen der Zone GOND_14 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erscheint aber unwahrscheinlich, da interessantere Heckenstrukturen im weiteren Umfeld des Plangebietes zu finden sind. Aus diesem Grunde ist eine detailliertere Untersuchung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung für diese Art nicht erforderlich.**





Stellungnahme von ProChiro, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich Gonderange und der Planflächen GOND_05 und GOND_14, 12.11.2012



ProChiro – Büro für Fledertierforschung und –schutz
Dr. Christine Harbusch
Orscholzer Str. 15
66706 Perl-Kesslingen

im Auftrag von:

LUXPLAN SA

Andreas Wener
 85-87, Parc d'Activités Capellen
 L-8303 Capellen

Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes

Gonderange

Gonderange wird von drei verschiedenen FFH-Gebieten umgeben: LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“, LU0001020 „Pelouses calcaires de la Région de Junglinster“ und LU0001022 „Grünwald“. Somit sind als relevante Fledermausarten das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*M. bechsteini*) zu beachten. Die nächst gelegene Wochenstube der Mausohren befindet sich in ca. 7 km Entfernung in der Kirche von Fischbach. Auf dem Dachboden der Kirche von Gonderange wurde anlässlich einer Begehung am 12.05.10 frischer Kot, vermutlich vom Langohr (*Plecotus spec.*) festgestellt. Es scheint sich jedoch um das Quartier eines Einzeltieres zu handeln.

GOND_05:

Die als Grünland und Ackerland genutzte sehr große Fläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand. Auf der Fläche selbst sind kaum Strukturen vorhanden. Auswirkungen auf Fledermausarten des Anhangs II und IV, insbesondere der Siedlungsgebundenen Arten, sind in Form von Jagdgebietsverlusten wahrscheinlich, zumal die Fläche Anschluss an die unverbaute Landschaft hat. Da diese Fläche sehr groß ist, wird das Maß einer Einschätzung zur Unverträglichkeit überschritten. Die Jagdgebietsverluste können einen erheblichen Eingriff in die Überlebensfähigkeit der lokalen Fledermauspopulation überschreiten. Deshalb wird eine vorherige Untersuchung der Fledermausfauna als notwendig erachtet. Dabei kann es zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit der Fläche kommen. Art und Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen können erst nach der Untersuchung festgelegt werden.





GOND_14:

Diese Fläche wird als Acker genutzt und weist am östlichen Rand eine gut ausgeprägte lineare Strukturverbindung in die angrenzende Heckenlandschaft auf. Für sich allein genommen könnte eine Bebauung auf dieser Fläche unter Wahrung der linienhaften Strukturelemente verträglich gestaltet werden. In Verbindung mit der Fläche GOND_05 wird jedoch ein verträgliches Maß überschritten, bei dem vorherige Untersuchungen zur Verträglichkeit des Eingriffs notwendig sind. Insofern sollten Flächen 05 und 14 gemeinsam bewertet werden.





7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Überplanung der Zonen GOND_05 und GOND_14 die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (LU017) erheblich gefährden oder beeinträchtigen könnte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die Zielarten des IBA-Gebietes bzw. dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA- Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen	sicher
Nr.	FFH-Code	Arten						
Vögel								
1	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓		Erheblichkeitsschwelle		
2	A339	Lanius collurio	Neuntöter		✓			
3	A340	Lanius excubitor	Raubwürger				✓	
4	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	✓				
5	A074	Milvus milvus	Rotmilan	✓				
Säugetiere								
1	Alle Fledermausarten – siehe Stellungnahme von ProChiropt						✓	
2	1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		✓			





8 EMPFOHLENE MINDERUNGSMAßNAHMEN UND KUMULATIVE BETRACHTUNG

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt und sich hieraus negative Effekte auf die Schutzziele des Schutzgebietes, der geschützten Arten oder Habitate ergeben können. Im FFH-Screening ist das folgende Schutzgebiet als potentiell betroffen zu betrachten:

1. IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“

In der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit wurde dargelegt, dass negative Auswirkungen, welche durch die Planung potentiell zu befürchten sind, hinsichtlich der Zielarten des IBA-Gebietes (Raubwürger) und bezogen auf die Annexe IV-Arten (Fledermäuse), nicht gänzlich auszuschließen sind.

Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen angeführt, die dazu beitragen können, die Impakte auf den Raubwürger sowie die Fledermäuse im Bereich der beiden Plangebiete zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild mit sich bringen:

- **Partielle Flächenreduktion**

Es bietet sich hinsichtlich der in diesem Screening behandelten Planflächen an, deren Ausmaß zwecks einer besseren Verträglichkeit zu reduzieren (siehe Abb. 15). Hierbei sollte im Speziellen auf die nördliche Erweiterung der Zone GOND_05 verzichtet werden. Im Falle der Zone GOND_14 bietet sich eine Flächenreduktion auf eine Bautiefe von ca. 30 m an (entspricht der Breite einer Häuserreihe), da auch bezüglich der sich südlich anschließenden Planfläche GOND_15 eine Flächenreduktion auf diese Bautiefe empfohlen wird (siehe Screening der Zone GOND_15).

Insgesamt lägen bei Durchführung der Flächenreduktionen die rückwärtigen Areale der Planflächen GOND_05, GOND_14 und GOND_15 in einer abgestimmten und bewusst gewählten Grundstücksflucht.

Diese Maßnahme wird dringend empfohlen.





Abb 15: Empfohlene Flächenrücknahme auf den Zonen GOND_05 und GOND_14 (gestrichelte Linie = neue Flächenabgrenzung; schraffierte Flächen = Herausnahmen)

- **Breite Servituden „Urbanisation“ (mind. 10 m)**

An den neuen Flächenabgrenzungen sollten breite Servituden „Urbanisation“ mit dichter und hoher Bepflanzung vorgesehen werden, die neu entstehende Siedlungsstrukturen wirkungsvoll von der freien Flur abschirmen (siehe Abb. 16 und Abb. 17).



Abb 16: Empfohlene Servituden auf den Zonen GOND_05 und GOND_14 (gepunktete grüne Flächen = Servituden „Urbanisation“)



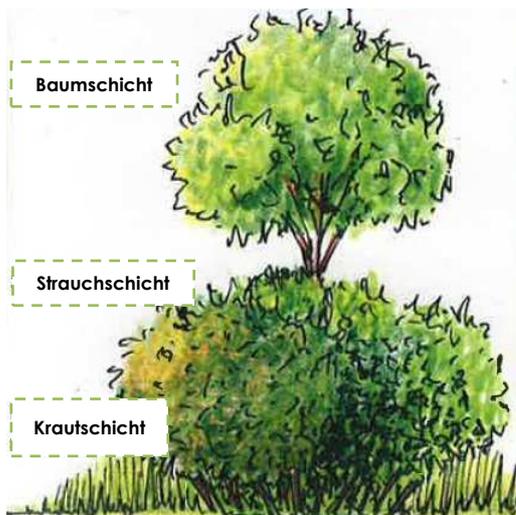


Abb. 17: Schematischer, mehrstufiger Aufbau einer Hecke

- **Strukturverbessernde Maßnahmen im Raubwürger-Revier**

Als wichtige Ergänzung zu den beiden zuvor genannten Maßnahmen sind strukturverbessernde Maßnahmen wie z. B. die Pflanzung von Feldgehölzinseln und Einzelbäumen entlang von Feldgrenzen zu empfehlen. Hierdurch werden sowohl der geschützten Vogelart des Raubwürgers als auch den Fledermäusen neue Strukturen angeboten, die verschiedentlich genutzt werden können (u. a. Flugrouten, neue Jagdhabitats, Ansitzwarten, Brutmöglichkeiten, etc.). Die genaue Verortung dieser Maßnahmen sollte in der Ausführungsplanung so aufgeführt werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen in der Umgebung der Plangebiete bestmöglich ergänzt und optimiert werden.

Kumulative Betrachtung

Generell ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der Planungen einer Ortschaft im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle auch hinsichtlich anderer Arten oder geschützter Habitats überschritten wird, was weitere detailliertere Untersuchungen der Verträglichkeit erfordern würde.

Wie bereits in Kapitel 3 angesprochen, ist durch die Planung im Bereich Gonderange und Junglinster ein gewisses Potential hinsichtlich kumulativer Effekte gegeben, da mehrere Plangebiete der beiden Ortschaften im Einflussbereich der genannten Schutzgebiete liegen. Werden alle Plangebiete im Norden und Nordosten von Gonderange und im Süden Junglinsters realisiert, so kann es zusammen mit dem neuen Komplex des Lycée à Junglinster sowie dem Contournement de Junglinster zu einer westlichen Einrahmung der angeführten Schutzgebiete kommen. Hierdurch würden die offenen Landschaftsteile westlich und östlich von Gonderange voneinander separiert.

Eine bewertende Einschätzung kann jedoch auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis nicht abschließend erfolgen, weshalb an dieser Stelle auf die Bewertung und Einschätzung der kumulativen Effekte im Rahmen des Umweltberichtes verwiesen wird. Hier werden alle als kritisch zu bewertenden Flächen gemeinsam betrachtet, um zu einer aussagekräftigen Gesamteinschätzung zu gelangen.





9 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Innerhalb der Zone, die in dieser Impaktnotiz betrachtet wurde, befinden sich geschützte Biotope nach Art. 17 (loi de la protection de la nature 2004), so dass bei einer Erschließung des Gebietes, für die Eingriffe in Natur und Landschaft, eine Kompensation zu erbringen ist.

Als Vergleichswerte des Bestandes wird normalerweise die OBS-Kartierung (2007), einschließlich der erfassten Flächen nach Artikel 17 herangezogen. Um ein konkreteres Bild der Planung zu bekommen, werden darüber hinaus Schéma directeur verwendet.

Die Bestimmung des Kompensationsbedarfs erfolgt, entsprechend der Vorgabe des Ministère de l'environnement, nach der Methode „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, LfUBW – Aug. 2005“.

Nach dem vorgeschriebenen Schlüssel wird der Kompensationsbedarf tabellarisch nach Flächeneinheiten und Ökopunkten ermittelt.

Auf eine solche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird in der vorliegenden Impaktnotiz verzichtet, da für die betrachtete Fläche noch keine Schéma directeur vorliegt und die letztendliche Flächeninanspruchnahme noch nicht ausreichend genau geklärt ist. Aus diesem Grunde wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht der SUP verwiesen.





10 FAZIT

Wie aus den oben stehenden Erläuterungen und Bewertungen der potentiellen Impakte hervorgeht, kommt es im Falle einer Planrealisierung zu einer Beschneidung des IBA-Vogelschutzgebietes. Desweiteren können erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf Zielarten des IBA-Gebietes und geschützte Annexe IV-Arten entstehen. Darüber hinaus können die Schutzziele beeinträchtigt werden.

Maßnahmen, die zu einer Minderung der Impakte führen, wurden im vorliegenden Screening erläutert.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung nicht abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die genannten Zonen erforderlich.





QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

Harbusch (2012): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

LNVN (2010): Vögel Luxemburgs.

INTERNETQUELLEN

<http://www.bing.com/maps/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.birdlife.org/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:de:HTML> (Abrufdatum : 02.05.2013).

<http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1975-dergoldregenpfeifer/> (Abrufdatum: 06.05.2013).

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.pch.public.lu/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

SONSTIGE QUELLEN

FOND TOPOGRAPHIQUE © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

ORTHOFOTOS © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

